



# REGIONALRAT DES REGIERUNGSBEZIRKS KÖLN

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 Landesplanungsgesetzes NRW gibt sich der Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln folgende Geschäftsordnung (GeschO-RR):

## **GESCHÄFTSORDNUNG** für den Regionalrat des Regierungsbezirkes Köln

vom 19. Februar 2021  
für die Wahlperiode 2021 – 2026

### Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zusammensetzung des Regionalrates, Fraktionen
- § 2 Aufgaben des Regionalrates
- § 3 Konstituierung des Regionalrates
- § 4 Rechte der Mitglieder
- § 5 Vorsitzende/Vorsitzender
- § 6 Einberufung des Regionalrates
- § 7 Tagesordnung
- § 8 Ältestenrat
- § 9 Sitzungsvorlagen
- § 10 Anträge
- § 11 Anfragen
- § 12 Beschlussfähigkeit
- § 13 Anwesenheit
- § 14 Ordnung der Sitzung
- § 15 Sachverständige
- § 16 Abstimmung
- § 17 Niederschrift
- § 18 Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung
- § 19 Unterrichtung der Öffentlichkeit
- § 20 Wahl der beratenden Mitglieder



§ 21 Kommissionen

§ 22 Änderung der Geschäftsordnung

## **§ 1**

### **Zusammensetzung des Regionalrates**

(1) Der Regionalrat setzt sich aus stimmberechtigten (§ 7 LPIG) und beratenden (§ 8 LPIG) Mitgliedern zusammen. Die Zusammensetzung im Einzelnen wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln bekannt gegeben.

(2) Der Regionalrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder weitere Vertreter von regional bedeutsamen Institutionen / Organisationen über die in § 8 LPIG benannten hinaus als „ständige Gäste“ berufen. Diese nehmen an den Sitzungen des Regionalrats mit Rederecht teil.

(3) Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates können sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion muss aus mindestens 2 stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates bestehen. Die Fraktionen wählen aus ihren Reihen eine Fraktionsvorsitzende oder einen Fraktionsvorsitzenden.

## **§ 2**

### **Aufgaben des Regionalrates**

(1) Der Regionalrat trifft die sachlichen und verfahrensmäßigen Entscheidungen zur Erarbeitung des Regionalplans und beschließt die Aufstellung. Das Erarbeitungsverfahren wird von der Regionalplanungsbehörde durchgeführt; sie ist an die Weisungen des Regionalrates gebunden. (§ 9 Abs. 1 LPIG).

(2) Die Bezirksregierung unterrichtet den Regionalrat über alle regional bedeutsamen Entwicklungen. Der Regionalrat berät die Vorbereitung und Festlegung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen sowie von Förderprogrammen und –maßnahmen des Landes von regionaler Bedeutung z.B.



auf den Gebieten: Regionalentwicklung, Städtebau, Verkehr, Freizeit- und Erholungswesen, Tourismus, Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Abfallbeseitigung und Altlasten, Digitalisierung und Kultur. Der Regionalrat kann über weitere nicht in der beispielhaften Aufzählung benannte Sachgebiete, raum- und strukturwirksame Planungen und Förderprogramme beraten.

(3) Der Regionalrat kann unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplans und der Regionalpläne Vorschläge für Förderprogramme und –maßnahmen von regionaler Bedeutung unterbreiten. Dabei sind Vorschläge aus der Region zu berücksichtigen, zusammenzuführen und zu bewerten; der Regionalrat nimmt eine Prioritätensetzung vor (§ 9 Abs. 3 LPIG).

(4) Der Regionalrat beschließt unter Berücksichtigung des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau (§ 9 Abs. 4 Satz 1 LPIG).

(5) Der Regionalrat legt für den Um- und Ausbau von Landesstraßen bis zu 3 Mio. Euro Gesamtkosten je Maßnahme nach Lage des Landeshaushaltes Prioritäten fest. (§ 9 Abs. 4 Satz 5 LPIG)

(6) Der Regionalrat berät die Landesplanungsbehörde und wirkt durch Beratung der Gemeinden und Gemeindeverbände seines Regierungsbezirks darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden (§ 9 Abs. 5 LPIG). Er kann der Landesregierung Vorschläge zur Änderung des Landesentwicklungsplans machen.

### **§ 3**

#### **Konstituierung des Regionalrates**

(1) Innerhalb von 16 Wochen nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretungen wird der Regionalrat durch die bisherige Vorsitzende oder den bisherigen Vorsitzenden zur ersten Sitzung einberufen (§ 7 Abs. 10 LPIG).



Hierzu sind auch die als beratende Mitglieder nach § 8 Abs. 1 LPIG vorgeschlagenen Personen und die beratenden Mitglieder nach § 8 Abs. 3 LPIG zu laden.

(2) Der Regionalrat wählt zu Beginn seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder unter Leitung des lebensältesten stimmberechtigten Mitgliedes des Regionalrats ohne Aussprache seine Vorsitzende oder seinen Vorsitzenden und zwei Stellvertretende Vorsitzende. Gewählt ist jeweils die Bewerberin bzw. der Bewerber, für die bzw. den in geheimer Wahl mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein zweiter Wahlgang zwischen den beiden Bewerbern mit der höchsten Stimmenzahl statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los (§ 5 Abs. 2 LPIG DVO).

## **§ 4**

### **Rechte der Mitglieder**

(1) Zur Entscheidung und Beschlussfassung im Regionalrat sind nur die stimmberechtigten Mitglieder berufen. Das gilt auch für Vorgänge, die der Einleitung und unmittelbaren Vorbereitung von Beschlüssen dienen.

(2) Die Mitglieder des Regionalrates können jederzeit von der Regionalplanungsbehörde über den Stand des Erarbeitungsverfahrens des Regionalplans mündliche Auskunft verlangen (§ 9 Abs. 1 Satz 3 LPIG). Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder (stimmberechtigte sowie beratende) mit der Einsichtnahme in die Planungsunterlagen beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben (§ 9 Abs. 1 Satz 4 LPIG).

(3) Der Regionalrat kann jederzeit von der Bezirksregierung Auskunft über Stand und Vorbereitung von raumbedeutsamen und strukturwirksamen Planungen, Förderprogrammen und –maßnahmen von regionaler Bedeutung verlangen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Auskunft stattzugeben (§ 9 Abs. 2 Satz 3 LPIG).



(4) Der Regionalrat kann einzelne seiner Mitglieder mit Akteneinsicht im Bereich seiner Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 beauftragen; er hat dem Antrag einer Fraktion oder eines Fünftels seiner stimmberechtigten Mitglieder auf Einsichtnahme stattzugeben.

## **§ 5**

### **Vorsitzende/Vorsitzender**

(1) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende leitet die Sitzung. Bei Verhinderung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und deren bzw. dessen Stellvertretern führt das lebensälteste stimmberechtigte Mitglied den Vorsitz.

(2) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende kann zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied, das einer anderen Fraktion als die Vorsitzende oder der Vorsitzende angehört, im vereinfachten Verfahren die Eröffnung des Erarbeitungsverfahrens beschließen. Bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung diesen Beschluss nicht, hat die Regionalplanungsbehörde die Erarbeitung der Änderung des Regionalplans einzustellen (§ 19 Abs. 5 LPIG).

(3) In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Vorsitzende oder der Vorsitzende zusammen mit einem weiteren stimmberechtigten Mitglied, das einer anderen Fraktion angehört, eine Dringlichkeitsentscheidung fassen. Ausgenommen davon sind ausdrücklich Aufstellungsbeschlüsse eines Regionalplans. Vor der Fassung eines solchen Dringlichkeitsbeschlusses sind die Fraktionsvorsitzenden aller Fraktionen zu unterrichten. Bestätigt der Regionalrat bei seiner nächsten Sitzung einen gefassten Dringlichkeitsbeschluss nicht, ist der Beschluss nichtig, soweit nicht Rechte Dritter entstanden sind.

## **§ 6**

### **Einberufung des Regionalrates**



- (1) Der Regionalrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen. Er wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 und 2 LPIG).
- (2) Die Ladungsfrist beträgt 21 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden. Die Verwaltungsvorlagen sind grundsätzlich mit der Einladung zum Regionalrat an die Mitglieder zu versenden, spätestens aber 15 Tage vor der Sitzung. Ausnahmen sind zu begründen.
- (3) Die Einladung und die Sitzungsunterlagen sind spätestens einen Tag nach dem elektronischen Versand im Internet der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.
- (4) Der Regionalrat ist durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn eine Fraktion oder ein Fünftel seiner stimmberechtigten Mitglieder es verlangt (§ 10 Abs. 2 Satz 3 LPLG); Abs. 2 bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung wird von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden im Benehmen mit der Bezirksregierung Köln festgesetzt. Sie oder er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihr oder ihm 23 Tage vor der Sitzung von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder von einer Fraktion vorgelegt werden.
- (2) In dringenden Fällen kann die Tagesordnung bis 7 Tage vor dem Sitzungstermin durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden ergänzt werden.
- (3) In der Sitzung kann die Tagesordnung ergänzt werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet; die Ergänzung ist durch Beschluss mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich. Ebenfalls mit einfacher Mehrheit kann der Regionalrat Tagesordnungspunkte absetzen oder die Reihenfolge ändern.

## **§ 8**

### **Ältestenrat**



- (1) Zur Vorbereitung der Sitzung des Regionalrates wird ein Ältestenrat gebildet. Dieser beschließt auch über die Verteilung der Zuwendungen nach § 18 LPIG DVO. Dem Ältestenrat gehören die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Regionalrates, die Stellvertretenden Vorsitzenden und die Vorsitzenden der Fraktionen des Regionalrates an. Die Geschäftsführerinnen bzw. Geschäftsführer der Fraktionen nehmen mit beratender Stimme teil.
- (2) An den Sitzungen des Ältestenrates nimmt die Regierungspräsidentin bzw. der Regierungspräsident teil.
- (3) Die Sitzungen des Ältestenrates sind vertraulich. Für Beschlüsse gilt dies nur, wenn dies ausdrücklich im Beschluss festgelegt wird.

## **§ 9**

### **Sitzungsvorlagen**

- (1) Sitzungsvorlagen werden den Mitgliedern des Regionalrates von der Bezirksregierung im Rahmen des papierlosen Sitzungsdienstes in elektronischer Form zur Verfügung gestellt. Für den digitalen Versand ungeeignete Dokumente, wie z.B. Kartenmaterial werden postalisch oder auf einem Datenträger übersandt.
- (2) Bei allen Sitzungen des Regionalrates und seinen Kommissionen ist sicherzustellen, dass die Regionalrats- und Kommissionsmitglieder während der Sitzungen digital auf ihre Sitzungsunterlagen zugreifen können.
- (3) Vorlagen zu Gegenständen der Tagesordnung stehen den Mitgliedern mit dem Versand der Einladung elektronisch zur Verfügung. In dringenden Fällen können sie bis spätestens 7 Tage vor dem Sitzungstermin zur Verfügung gestellt werden. Über später bereitstehende Vorlagen kann nur beraten werden, wenn die Behandlung der Angelegenheit keinen Aufschub duldet und dies mit einer Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen wird.

## **§ 10**

### **Anträge**



- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates und jede Fraktion ist berechtigt, Anträge zu stellen. Anträge können auch gemeinsam gestellt werden.
- (2) Anträge sind spätestens 15 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Regionalrats schriftlich einzureichen.
- (3) Änderungs-, Ergänzungs- sowie Entschließungsanträge zu Gegenständen der Tagesordnung können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Regionalrates schriftlich, sowie in der Sitzung auch mündlich, eingebracht werden.
- (4) Anträge, die inhaltlich zu Gegenständen der Tagesordnung gehören, werden gemeinsam mit den jeweiligen Tagesordnungspunkten behandelt.

## **§ 11**

### **Anfragen**

- (1) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates und jede Fraktion ist berechtigt, Anfragen an die Bezirksregierung zu stellen. Anfragen können auch gemeinsam gestellt werden. Der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Regionalrates sowie den Vorsitzenden der Fraktionen ist jeweils gleichzeitig eine Kopie der Anfragen zuzuleiten. Die Antworten sind in der Niederschrift aufzunehmen.
- (2) Anfragen an die Bezirksregierung, die zur nächsten Sitzung schriftlich beantwortet werden sollen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, müssen spätestens 10 Tage vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle des Regionalrates eingehen. Die Antwort soll den Mitgliedern des Regionalrates spätestens einen Tag vor der Sitzung zugehen.
- (3) Anfragen an die Bezirksregierung, die bis 3 Tage vor der Sitzung eingehen und sich nicht auf einen Gegenstand der Tagesordnung beziehen, werden mündlich in der Sitzung beantwortet.
- (4) Über den Gegenstand der Anfragen kann der Antragsteller eine Nachfrage stellen. Eine Aussprache findet nur statt, wenn zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder sie beantragt.



(5) Anfragen werden nach Erledigung der übrigen Punkte der Tagesordnung aufgerufen.

## **§ 12**

### **Beschlussfähigkeit**

Der Regionalrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange keine Beschlussunfähigkeit festgestellt wurde.

## **§ 13**

### **Anwesenheit**

Falls ein Mitglied an der Teilnahme der Sitzung verhindert ist, hat es dies der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Regionalrates rechtzeitig über die Geschäftsstelle des Regionalrates anzuzeigen.

## **§ 14**

### **Ordnung der Sitzung**

(1) Zu Beginn der Sitzung hat die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende festzustellen, ob der Regionalrat ordnungsgemäß einberufen worden ist und ob der Regionalrat beschlussfähig ist.

(2) Vor Eintritt in die Beratung ist die Tagesordnung festzustellen. Die auf die Tagesordnung gesetzten Punkte werden in der Reihenfolge beraten, in der sie in der Einladung aufgeführt sind. Der Regionalrat kann die Reihenfolge durch Beschluss mit einfacher Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder ändern.

(3) Das Wort wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden erteilt. Der Regierungspräsidentin bzw. dem Regierungspräsidenten ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen.



- (4) Die Redezeit kann durch Beschluss des Regionalrates begrenzt werden.
- (5) Die Sitzungen des Regionalrates sind öffentlich. Die Öffentlichkeit gilt als hergestellt, wenn Zuhörerinnen bzw. Zuhörern und Medienvertretern im Rahmen der Raumverhältnisse der Zutritt gestattet wird. Während der Sitzungen sind Bild- und Tonaufnahmen nicht gestattet. Über Ausnahmen entscheiden die Vorsitzende oder der Vorsitzende. Wird eine Ausnahme erteilt, ist der Regionalrat vorab zu informieren.
- (6) Die Öffentlichkeit kann für einzelne Angelegenheiten durch Beschluss des Regionalrates ausgeschlossen werden.

## **§ 15**

### **Sachverständige**

Der Regionalrat kann zu seinen Sitzungen Beteiligte im Sinne des Landesplanungsrechtes und - im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten - Sachverständige zur Beratung einzelner Gegenstände hinzuziehen; es können auch schriftliche Stellungnahmen eingeholt werden.

## **§ 16**

### **Abstimmung**

(1) Der Regionalrat beschließt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Grundsätzlich wird offen abgestimmt. Auf Antrag einer Fraktion oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist namentlich abzustimmen. Auf Antrag einer Fraktion oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder ist geheim abzustimmen. Anträge auf eine geheime Abstimmung haben Vorrang vor Anträgen auf namentliche Abstimmung.



(2) Wahlen werden, wenn das Gesetz nichts anderes bestimmt oder wenn niemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen.

(3) Für Abstimmungen gilt folgende Reihenfolge:

- a) Ergänzungen und Abänderungen der Tagesordnung
- b) Ausschluss der Öffentlichkeit
- c) zur Geschäftsordnung
- d) Übergang zur Tagesordnung
- e) Unterbrechung der Sitzung
- f) Vertagung
- g) Schluss der Aussprache
- h) Schluss der Rednerliste
- i) zur Sache

Anträge zu g) und h) kann nur derjenige stellen, der nicht zur Sache gesprochen hat.

(4) Bei mehreren Anträgen zur Sache wird über den weitest gehenden Antrag zuerst, über einen Antrag auf Abänderung vor dem ursprünglichen abgestimmt. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, so entscheidet darüber die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

## § 17

### Niederschrift

(1) Über die Sitzungen des Regionalrates sind Niederschriften zu fertigen. Die Niederschriften sind spätestens vier Wochen nach der Sitzung zur Verfügung zu stellen. Die Niederschriften sollen das wesentliche Ergebnis der Verhandlungen und müssen den Wortlaut gefasster Beschlüsse wiedergeben.

(2) Die Niederschrift ist in allen Gremien von der Vorsitzenden bzw. vom Vorsitzenden, von einem durch den Regionalrat zu bestimmenden Mitglied und von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Die Niederschrift sind dem jeweiligen Gremium in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.



(3) Zur Unterstützung der Schriftführerin bzw. des Schriftführers können Tonaufnahmen angefertigt werden. Sie sind nach Genehmigung der Niederschrift zu löschen.

## **§ 18**

### **Geschäftsverkehr mit der Bezirksregierung**

(1) Alle mündlichen und schriftlichen Weisungen, Anträge und Auskunftersuchen des Regionalrates im Rahmen des § 9 Abs. 1 bis 4 LPIG richten sich über die Geschäftsstelle des Regionalrates an die Bezirksregierung. Die Bezirksregierung sorgt nach den Vorschriften ihrer Geschäftsordnung für eine Erledigung der Angelegenheit.

(2) Soweit nicht in § 4 und § 11 anders geregelt, gilt Absatz 1 auch für die Anfragen und Auskunftsverlangen der einzelnen Mitglieder des Regionalrates.

(3) Die Korrespondenz im Regionalrat und zwischen der Bezirksregierung und dem Regionalrat ist digital per E-Mail durchzuführen. Schriftlich im Sinne dieser Geschäftsordnung bedeutet digital per E-Mail.

## **§ 19**

### **Unterrichtung der Öffentlichkeit**

Soweit die Sitzungen nicht öffentlich sind, beschließt der Regionalrat im Einvernehmen mit der Bezirksregierung jeweils in der Sitzung, welche Angelegenheiten veröffentlicht werden sollen.

## **§ 20**

### **Wahl der beratenden Mitglieder**

(1) Die Berufung der beratenden Mitglieder nach § 8 Abs. 1 LPIG wird in geheimen und getrennten Wahlgängen ohne Aussprache nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) durchgeführt (§ 6 Abs. 1 LPIG DVO).



(2) Jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates hat bei der Berufung der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in beiden Wahlgängen je drei Stimmen; es kann für einen Bewerber nicht mehr als eine Stimme abgeben. Berufen sind je Wahlgang die drei Bewerber, die die meisten gültigen Stimmen erhalten haben (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 LPIG DVO).

(3) Bei der Berufung der Mitglieder der im Regierungsbezirk Köln tätigen Sportverbände, der vom zuständigen Landesministerium nach § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz anerkannten Naturschutzverbände und der kommunalen Gleichstellungsstellen hat jedes stimmberechtigte Mitglied des Regionalrates in beiden Wahlgängen je eine Stimme; berufen ist bei mehreren Bewerbern je Wahlgang der Bewerber, für den mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen abgegeben worden sind. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so findet in derselben Sitzung unverzüglich und in gleicher Weise ein erneuter Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat; bei Stimmengleichheit entscheidet jeweils das Los (§ 6 Abs. 2 Satz 3 LPIG DVO).

(4) Beruft der Regionalrat ein vorgeschlagenes Mitglied nicht und sind keine weiteren Vorschläge vorhanden, so können die betroffenen Organisationen erneut ein Vorschlag einreichen. Dieser Vorschlag muss von der abgelehnten Person abweichen. An diesen Vorschlag ist der Regionalrat gebunden.

(5) Scheidet ein beratendes Mitglied aus dem Regionalrat aus oder ist seine Berufung rechtsunwirksam, so findet insoweit unverzüglich eine Ersatzberufung statt. Die Fehlerhaftigkeit der Berufung einzelner Mitglieder berührt nicht die Wirksamkeit der Berufung der übrigen Mitglieder (§ 6 Abs. 3 LPIG DVO).

## **§ 21**

### **Kommissionen**

(1) Der Regionalrat kann zur Vorbereitung der Beschlussfassung in seinen Angelegenheiten Kommissionen und Unterkommissionen bilden. Der Regionalrat entscheidet über ihre Anzahl, Bezeichnung, den Aufgabenzuschnitt und ihre Größe.



(2) Die Kommissionen werden entsprechend der Sitze der einzelnen Fraktionen im Regionalrat zusammengesetzt. Die Sitzverteilung auf die Fraktionen erfolgt nach dem Verteilungsverfahren nach d'Hondt. Listenverbindungen zur Bildung von Kommissionen sind unzulässig. Fraktionen oder stimmberechtigte Einzelmitglieder im Regionalrat, die in einer Kommission nicht vertreten sind, können jeweils eine vertretende Person mit beratender Stimme in dieses Gremium entsenden.

(3) Die Mitglieder der Kommissionen werden aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates gewählt. In die Kommissionen können auch Personen entsandt werden, die nicht Mitglied des Regionalrates sind. Diese werden vom Regionalrat berufen. Die in Satz 1 und 2 bezeichneten Mitglieder in den Kommissionen sind stimmberechtigt. Die Vertretung der stimmberechtigten Mitglieder in den Kommissionen erfolgt durch die jeweiligen Fraktionen in eigener Verantwortung, nach den benannten persönlichen Stellvertretern können auch alle anderen einer Fraktion angehörenden Mitglieder in alphabetischer Reihenfolge die Stellvertretung wahrnehmen. Der Regionalrat kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme berufen.

(4) Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende müssen stimmberechtigte Mitglieder des Regionalrates sein. Die Fraktionen einigen sich über die Verteilung der Kommissionsvorsitze und der stellvertretenden Kommissionsvorsitzenden, sofern dieser Einigung nicht von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder oder einer Fraktion widersprochen wird. Falls keine Einigung erzielt wird, erfolgt die Verteilung durch Zugriff in der Reihenfolge, die sich unter Zugrundelegung der Stärke der Fraktionen nach dem Verfahren d'Hondt ergibt. Fraktionen können sich zur Bestimmung der Ausschussvorsitzenden zusammenschließen. Die zur Benennung berechnete Fraktion bestimmt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. Die Benennung erfolgt schriftlich gegenüber der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Regionalrates. Diese bzw. dieser gibt den Namen Regionalrat bekannt. Scheiden eine Kommissionsvorsitzende oder ein Kommissionsvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der er angehört, ein Mitglied zum Nachfolger.

(5) Die bzw. der Vorsitzende einer Kommission oder deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter kann durch die zur Benennung berechnete Fraktion



oder mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Kommission abberufen werden. Ein Antrag auf Abberufung kann nur von mindestens einem Drittel der Kommission eingebracht werden. Der Antrag auf Abwahl ist auf der nächsten Sitzung der Kommission, die frühestens acht, spätestens 15 Tage nach Einreichung des Antrags stattfindet, zu behandeln. Sie erfolgt ohne Aussprache in nichtöffentlicher Sitzung in geheimer Abstimmung. Findet der Antrag eine Zweidrittelmehrheit, so ist die bzw. der Kommissionsvorsitzende abberufen. Die berechtigte Fraktion hat im Falle einer Abberufung unverzüglich eine andere Vorsitzende bzw. einen anderen Vorsitzenden oder Stellvertreterin bzw. Stellvertreter gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich zu benennen.

(6) Werden Kommissionen während der Wahlzeit neu gebildet, ist das Verfahren nach Absatz 4 fortzusetzen. Eine Wiederholung des Verfahrens nach Absatz 4 findet auch dann nicht statt, wenn Kommissionen aufgelöst oder wesentlich verändert werden.

(7) Die Kommissionen werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. In dringenden Fällen kann die Frist auf 7 Tage verkürzt werden.

(8) Die Sitzungen der Kommissionen sind öffentlich. Die stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrates können jederzeit, die beratenden Mitglieder nach Absprache mit der jeweiligen Kommissionsvorsitzenden oder dem jeweiligen Kommissionsvorsitzenden an den Sitzungen der Kommission beratend teilnehmen.

(9) Auf die Kommissionen ist die Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden, soweit nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 22**

### **Änderung der Geschäftsordnung**

Anträge auf Änderung dieser Geschäftsordnung müssen in der Tagesordnung angekündigt sein. Sie müssen den ausgearbeiteten und mit Gründen versehenen Wortlaut der beantragten Änderung enthalten und der Tagesordnung beigefügt sein.





## **Anhänge zur Geschäftsordnung**

### **Anhang 1: Kommissionen des Regionalrates Köln für die Wahlperiode 2021 bis 2026 und ihre Aufgaben**

**Grundsätzliches: Die Kommissionen bestehen aus den stimmberechtigten, vom Regionalrat benannten Mitgliedern, ggf. den vom Regionalrat benannten stellvertretenden Mitgliedern, den nach LPIG beratenden Mitgliedern sowie ggf. weiteren vom Regionalrat benannten Mitgliedern.**

#### **Kommission für Regionalplanung und Strukturfragen:**

Verabschiedung von Prioritäten in Förderprogrammen von regionaler Bedeutung wie beispielsweise: Städtebauförderung, Sonderprogramme Städtebauförderung, Städtebauinvestitionsprogramm, Freizeit und Erholungswesen, Tourismus, Landschaftspflege, Wasserwirtschaft, Abfallbeseitigung und Altlasten, Kultur, Sachstandsberichte wie beispielsweise zum Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, Deponieplanungen, Abgrabungsmonitoring, Vorbereitung Zielabweichungsverfahren, Regionalplanänderungen usw. für den Regionalrat, Krankenhausplanung

Weitere vom Regionalrat benannte Mitglieder (außer Fraktionsvorschlägen):

#### **Verkehrskommission:**

Vorberatung zur Beschlussfassung im Regionalrat auf Grundlage des Landesentwicklungsplans und des Regionalplans über die Vorschläge der Region für die Verkehrsinfrastrukturplanung (gesetzliche Bedarfs- und Ausbaupläne des Bundes und des Landes) sowie für die jährlichen Ausbauprogramme für Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Förderprogramme für den kommunalen Straßenbau. Dazu unterrichtet die Bezirksregierung - bei Bundesfernstraßen, Landesstraßen und Radschnellverbindungen des Landes betreffenden Plänen und Programmen in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Straßenbau – die Verkehrskommission und den Regionalrat frühzeitig über die Absicht, derartige Pläne oder Programme aufzustellen oder zu ändern.



Begleitung der Schwerpunkte:

Leverkusener Brücke, Lückenschluss A1 bleibt auf der Tagesordnung, möglicher Neubau/Ausbau der Rodenkirchener Autobahnbrücke, Rheinspange A553, Alternative Schienenstreckenplanung zur Rheintalstrecke (linksrheinische neben der A61 bzw. Querverbindung zur rechtsrheinischen Nord- Südverbindung, Stärkung der Rheinschifffahrt durch Rheinvertiefung über Leverkusen hinaus, Ausbau der Verbindungen/weitere Erschließung im Rheinischen Revier,

Weitere vom Regionalrat benannte Mitglieder (außer Fraktionsvorschlägen):  
Geschäftsführer VRS/AVV/NVR, RVK

#### **Unterkommission Ville-Eifel:**

Beratung der UAll a bzw. UAll r-Programme mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW für die Region Ville-Eifel zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verkehrskommission, Sachstand einzelner Bauprojekte im Bereich der Unterkommission

Weitere vom Regionalrat benannte Mitglieder (außer Fraktionsvorschlägen):

#### **Unterkommission Rhein-Berg:**

Beratung der UAll a, bzw. UAll r-Programme mit dem Landesbetrieb Straßen.NRW für die Region Rhein-Berg zur Vorbereitung auf die Sitzung der Verkehrskommission Sachstand einzelner Bauprojekte im Bereich der Unterkommission

Weitere vom Regionalrat benannte Mitglieder (außer Fraktionsvorschlägen):

#### **Kommission Rheinisches Revier:**

Nach dem Bericht der Kohlekommission und der Beschlussfassung über das Kohleausstiegsgesetz im Deutschen Bundestag sowie der anstehenden Leitentscheidung der Landesregierung steht das Rheinische Revier vor gewaltigen



Herausforderungen für den Strukturwandel. Um diese erfolgreich bewältigen zu können, einen positiven Beitrag aus regionaler Sicht zu leisten und frühzeitig in der Regionalplanung die erforderlichen Schritte zu berücksichtigen, wird diese Kommission ins Leben gerufen. Ihre Hauptaufgabe besteht in der Begleitung des Leitbildprozesses und der Umsetzung der Ergebnisse in der Regionalplanung sowie die Einbeziehung der betroffenen kommunalen Akteure aus dem Rheinischen Revier (Tagebaurandkommunen) in diesen Prozess.

Weitere vom Regionalrat benannte Mitglieder (außer Fraktionsvorschlägen):  
Vorsitzender und stv. Vorsitzender Braunkohleausschuss, RWE, Geschäftsführer ZRR, Vertreter Tagebaurandkommunen

### **Kommission für Digitalisierung:**

Die Umsetzung der digitalen Technologie soll im Regierungsbezirk Köln weiter umgesetzt bzw. forciert werden. Mit einer Digitalstrategie soll die Kommission für Digitalisierung unter anderem in der kommenden Wahlperiode dafür sorgen, dass diese Umsetzung für Menschen und Unternehmen aufgeht. Investitionen in digitale Kompetenzen, die beschleunigte Einführung in Breitbandverbindungen für Unternehmen, Wohngebäude, Schulen und Krankenhäuser sind hierfür nur einige Beispiele. Eine faire und wettbewerbsfähige, digitale Wirtschaft ist das Ziel. Hier gehören sicherlich auch der Zugang zu Finanzmitteln und die Möglichkeit der Expansion innovativer Start-Ups und kleinerer Unternehmen dazu. Nicht erst seit der Ausweitung von Homeoffice und Distanzunterricht in den Schulen, sondern auch für Wirtschaft und Industrie und die Schaffung neuer und zukunftssicherer Arbeitsplätze ist der Ausbaustandard der Digitalisierung ein entscheidender Standortfaktor für den Regierungsbezirk Köln. Hier besteht in einigen Teilen noch ein deutliches Entwicklungspotential.

Weitere vom Regionalrat benannte Mitglieder (außer Fraktionsvorschlägen):

### **Kommission Regionale 2025:**



Das Land Nordrhein-Westfalen unterstützt mit dem Strukturförderprogramm REGIONALE 2025 die strukturelle Entwicklung im Bergischen RheinLand. Das Gebiet der REGIONALE 2025 umfasst den gesamten Oberbergischen und Rheinisch-Bergischen Kreis sowie den östlichen Teil des Rhein-Sieg-Kreises und somit weite Teile des Regierungsbezirks Köln. Die übergeordnete Leitidee des Programms lautet „Das Bergische RheinLand – Das Beste aus beiden Welten“. Diese Leitidee der REGIONALE 2025 soll im Rahmen der Kommission von unterschiedlichen, strategischen Handlungsfeldern weiter konkretisiert, ausgearbeitet und anschließend umgesetzt werden.

Weitere vom Regionalrat benannte Mitglieder (außer Fraktionsvorschlägen): Die Landräte aus dem Rheinisch-Bergischen Kreis, dem Oberbergischen Kreis, dem Rhein-Sieg-Kreis bzw. deren benannte Vertreter



## **Anhang 2: Besondere Beschluss-/Sitzungsmodalitäten**

### Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (s.g. Umlaufbeschlüsse)

Sofern die Voraussetzung des § 9a LPIG NRW vorliegen, fassen der Regionalrat und seine (Unter)Kommissionen Beschlüsse im vereinfachten Verfahren unter Beachtung folgender Vorgaben:

#### 1. Schritt:

Die Geschäftsstelle fragt bei allen stimmberechtigten Mitglieder ab, ob diese mit einem Beschluss im vereinfachten Verfahren einverstanden sind. Hierzu übersendet sie ein entsprechendes Einverständniserklärungsschreiben und die entsprechenden Sitzungsunterlagen. Wenn zwei Drittel der Mitglieder des Regionalrats sein Einverständnis erklärt (vgl. § 9a Abs. 1 LPIG NRW), folgt die der Beschluss in Schritt 2.

#### 2. Schritt

Wenn das entsprechende Quorum zustande gekommen ist, wird im zweiten Schritt an alle stimmberechtigten Mitglieder des Regionalrats ein Stimmzettel mit der Abfrage zum jeweiligen Verfahren versandt. Dabei ist die sichere Identifikation des Absenders wichtig, weshalb eine Nennung des Erklärenden auf dem Stimmzettel und dessen Unterschrift zur Kennzeichnung des Abschlusses der Stimmabgabeerklärung erfolgt.

### Digitale Sitzungen

Die Sitzungen der (Unter)Kommissionen des Regionalrats, deren Ausgestaltung nach § 10 Abs. 5 S. 4 LPIG NRW durch die Geschäftsordnung des Regionalrats zu regeln ist, können in besonderen Situationen auch digital im Wege von Videokonferenzen bzw. als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. In Abhängigkeit von den Kapazitäten der zu nutzenden Räumlichkeiten bzw. Konferenzsystemen werden hierzu zunächst nur die stimmberechtigten Mitglieder der Kommissionen eingeladen (vgl. § 21 Abs. 8 S. 2 GeschO RR). Beratende



Mitglieder können je nach Kapazität mit Voranmeldung ebenfalls an den Sitzungen teilnehmen. Dabei muss sichergestellt sein, dass jedenfalls den erforderlichen beratenden Mitgliedern stets eine Teilnahme ermöglicht wird. Daher wird auf Basis der jeweiligen Tagesordnung über die Vorsitzenden und Fraktionsgeschäftsführenden abgestimmt, welche beratenden Mitglieder zu welcher Sitzung eingeladen werden.

Der oder die Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertretung und eine Vertretung jeder Fraktion im Regionalrat können vom Sitzungssaal aus teilnehmen.